Satzung der
„BÜRGERALLIANZ THÜRINGEN GEGEN ÜBERHÖHTE KOMMUNALABGABEN e. V.“
(1. Änderung **-** Stand 29. April 2017)

§ 1 Name und Sitz des Vereines

(1) Der Verein führt den Namen „BÜRGERALLIANZ THÜRINGEN GEGEN ÜBERHÖHTE KOMMUNALABGABEN e.V.“.(BA)
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt unter der Nr. 1551 eingetragen.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Pößneck.
(3) Der Verein wurde am 3. Juni 1996 in Erfurt gegründet.
(4) Der Verein ist parteiunabhängig.

§ 2 Zweck des Vereines

(1) Zweck und Ziel ist es die Mitgliedsbürgerinitiativen, -vereine, -verbände und Einzelmitglieder uneigennützig bei der Durchsetzung allgemeiner Rechtsforderungen zu unterstützen. Dies betrifft überhöhte Kommunalabgaben und Gebühren, insbesondere in den Bereichen Wasser, Abwasser, Straßenausbau, Abfall- und Müllentsorgung sowie Vorauszahlungen zur Herstellung von Anlagen auf den genannten Gebieten.
(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem die Satzungsziele gegenüber der Öffentlichkeit und politischen Entscheidungsträgern vertreten werden. Das Wirken des Vereines ist auf sozial – gerechte Veränderungen der Abgabengesetzgebung in Thüringen ausgerichtet. Die gänzliche Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen und Herstellungsbeiträgen für Entwässerungseinrichtungen per Gesetz bleibt dabei unser Ziel.
(3) Die BA verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Die BA ist selbstlos tätig; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel der BA dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Erstattungsfähige Sachkosten werden im Finanzstatut näher geregelt..
(4) Die BA kann unter Beibehaltung ihrer juristischen Selbstständigkeit zur Durchsetzung ihrer Ziele anderen Vereinen oder Verbänden beitreten.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der BA können Bürgerinitiativen, Vereine und Verbände beitreten , deren Zweckbestimmungen und Inhalte mit unserer Satzung vereinbar sind. Die Satzung der BA muss jedoch anerkannt werden und die Bereitschaft bestehen, unsere Ziele zu unterstützen und zu fördern. Weiteres ist im Finanzstatut der BA geregelt.
(2) Mitglieder der BA können auch alle natürlichen, volljährigen Personen sowie juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereines anerkennen, unterstützen und zu fördern bereit sind.

(3) Die Aufnahme eines Mitgliedes nach Abs. 1 und 2 erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Beitrittserklärung. Nach der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand und dem Entrichten des ersten Mitgliedsbeitrages tritt das Mitglied in alle Rechte und Pflichten der BA ein. Eine Ablehnung der Beitrittserklärung muss nicht begründet werden.

(4) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- Schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand bei Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
- Auflösung einer der Bürgerallianz angehörigen Bürgerinitiative, Vereines, Verbandes oder juristischen Person.
- Tod einer natürlichen Person,
- Ausschluss wegen groben Verstoßes gegen satzungsgemäße Festlegungen der Bürgerallianz durch Beschluss des Vorstandes. Die Möglichkeit zu einer schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme ist in diesem Fall vor der Ausschlussentscheidung dem Mitglied einzuräumen.
- Eine Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn trotz erfolgter Mahnung das Mitglied mit der Zahlung in Rückstand von mehr als 3 Monaten gerät. Die Streichung von der Mitgliederliste ist mitzuteilen.
  Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber der Bürgerallianz.

§ 4 Mitgliederbeiträge und Mittel der Bürgerallianz

(1) Die Mittel der Bürgerallianz setzen sich im wesentlichen aus Mitgliederbeiträgen zusammen. Spenden, Fördermittel und andere Zuwendungen können die Finanzierungsgrundlagen der Geschäftstätigkeit erweitern. Alle Mittel dürfen ausschließlich nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Der von den Mitgliedern zu entrichtende Beitrag ist jährlich im 1. Quartal zu leisten und wird in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen und im Finanzstatut im Einzelnen geregelt.

(3) Über eine Reduzierung oder Entbindung von der Beitragspflicht kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Gesamtvorstandes entschieden werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Bürgerallianz ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereines

(1) a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand,
c) die Revisionskommission

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsgremium der Bürgerallianz und ist damit für alle Grundfragen der Vereinsarbeit zuständig. In der Mitgliederversammlung sind alle eingeladenen und anwesenden Bevollmächtigten der Mitgliedsbürgerinitiativen, - vereine und –verbände sowie die anwesenden Einzelmitglieder stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Geschäfts- und Arbeitsberichtes des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichtes der Revisionskommission (Kassenbericht),
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
- Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- Wahl und Abberufung der Revisoren,
- Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung,
- Beschlussfassungen über vorliegende Anträge,
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereines.

(2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Gesamtvorstandes (§ 9), den Mitgliedern der Revisionskommission (§ 10), bevollmächtigten Vertretern aus den Mitgliedsbürgerinitiativen, -vereinen und –verbänden sowie Einzelmitgliedern der Bürgerallianz. Entsprechend der Größe erhalten die bevollmächtigten Vertreter der eigenständigen Mitgliedsbürgerinitiativen, -vereine und –verbände ein mehrfaches Stimmrecht. Bei einer Begrenzung von 300 Mitgliedern ist der Schlüssel so ausgelegt, dass die Mitgliedsbürgerinitiativen, -vereine und –verbände für je 20 angefangene eingetragene Mitglieder, 1 Stimme erhalten. Unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Bevollmächtigten der Bürgerinitiativen, -vereinen und –verbänden stimmen diese nach interner Abstimmung entsprechend geschlossen ab. Die interne Abstimmung erfolgt nach dem Mehrheitsprinzip. Zusätzlich und ohne Einfluss auf den zuvor benannten Schlüssel für mehrfaches Stimmrecht zu nehmen, verfügen Mitglieder des Vorstandes und der Revisionskommission über je 1 Stimme. Einzelmitglieder der Bürgerallianz stimmen ebenfalls mit jeweils 1 Stimme in der Mitgliederversammlung ab.

(3) Mindestens alle 2 Jahre hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladungs-schreiben gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte Adresse des festliegenden Ladungskreises versandt wurde. Dabei ist ein 3-tägiger Postweg zu berücksichtigen. Die Einladung kann auch auf digitalen bzw. elektronischen Wege erfolgen, vorausgesetzt eine derartige Kommunikationsmöglichkeit ist gegeben.

(4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 1 Woche vor dem Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Über die Anträge zur auf Ergänzung der Tagesordnung, beschließt die

Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zu Änderungen der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Auch eine Auflösung des Vereines kann nur mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

(6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(7) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereines die erfordert. Außerdem kann die Einberufung erfolgen, wenn ein Zehntel aller Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Punkte (1) bis (4) entsprechend.

(8) Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig, sie erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Erstattung von Sachkosten (nachweisbar) für Porto, Telefon, Telefax, Herstellung von Kopien, Zahlung einer Ehrenamtspauschale sowie Fahrtkosten für Fahrten zu Vorstandsitzungen und satzungsgemäße Zwecke nach § 2 Abs. 1, 2, 3 sind im Rahmen der verfügbaren Mittel zulässig. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

a) dem Vorsitzenden
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
c) dem Schriftführer
d) dem Schatzmeister

Weitere Mitglieder (Beisitzer) können in den Vorstand gewählt werden. Sie sind stimmberechtigt.

Der Gesamtvorstand besteht aus maximal elf Mitgliedern. Die zahlenmäßige Stärke der Beisitzer kann bei Bedarf auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung verändert werden.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsvollmacht der Vorsitzenden ist lediglich darin beschränkt, dass sie bei Rechtsgeschäften von mehr als 500,00 € verpflichtet sind die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen. Die vom Verein ausgehenden Schreiben sind mit der Unterschrift des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu versehen.

(2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können wieder gewählt werden.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist dieser „Nachrücker“ zu bestätigen.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit (von der personellen Stärke des Gesamtvorstandes) gegeben ist. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leitenden der Vorstandssitzung. Ein Vorstands-beschluss kann auch auf schriftlichen Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 9 Revisionskommission

(1) Die Revisionskommission besteht aus 2 Mitgliedern der Bürgerallianz. Sie wird im gleichen Turnus wie der Gesamtvorstand gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Kommissionsmitglieder bestimmen einen Vorsitzenden. Die Kassenprüfungen erstrecken sich auf die rechnerische Richtigkeit und den zweckgebundenen korrekten Einsatz und ordnungsgemäßen Umgang mit den Mitteln des Vereines. Zu den Mitgliederversammlungen sind die jährlichen Prüfergebnisse, aufgeschlüsselt auf die überprüften Geschäfts- bzw. Kalenderjahre mündlich und schriftlich darzulegen über die Mittel des Vereins, sowie der Kontrolle der Durchsetzung bzw. Realisierung der Beschlüsse des Vorstandes.

§ 10 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur durch Beschluss einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit der im § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende oder der stellvertretenden Vorsitzenden vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung des Vereines soll das Vermögen des Vereines an die „Deutsche Krebshilfe e.V.“ zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Allgemeines

(1) Der Vorstand ist ermächtigt, eventuelle Beanstandungen, die sich im Rahmen der Prüfung der Satzung oder der Einleitung eines Verfahrens zur Erlangung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt ergeben, durch Satzungsänderungen oder– ergänzungen zu beheben. Hierüber hat der Vorstand in der darauf folgenden Mitgliederversammlung zu berichten und durch eine Beschlussfassung die Änderung bestätigen zu lassen.
(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein bzw. werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt wirksam.

29. April 2017

Wolfgang Kleindienst
Landesvorsitzender